

SATZUNG DER GEMEINDE KRITZMOW

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG KLEIN SCHWAß

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hier: in den Innenbereich gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Fläche	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	Als Streuobstwiese mit Anpflanzung von 5 Obstbäumen anzulegende Fläche (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (6) BauGB i.V.m. Verfügung der unt. Naturschutzbehörde Az. 661-12910038/Wa v. 25.05.16)	
	Baudenkmal	(§ 5 DSchG M-V)
	Von Bebauung freizuhalten Flächen (denkmalrechtlicher Umgebungsschutz)	(§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 24 BauGB und § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V)

	Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 (Urfassung)
	Kennzeichnung einer gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB gem. Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 (Urfassung) in den Innenbereich einbezogenen Fläche
III. KENNZEICHNUNGEN	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 01.12.2015)
	Gebäudebestand nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 01.12.2015 und nach Luftbild #333045994 des LAIV M-V vom 29.04.2014)
	Bemaßung

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kritzmow für die Ortsteile Klein Schwaß - über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 (4) S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.2016 folgende Satzung für den Bereich südlich der Wilsener Straße in Klein Schwaß erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- Der in der nebenstehenden Karte durch eine blaue Balkenlinie abgegrenzte, blau schraffierte Bereich wird in den gem. Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Sonstige Festsetzungen (§ 34 (5) BauGB)
- Auf die nach § 1 dieser Satzung in den Innenbereich einbezogene Fläche ist § 2 Abs. 1, 2 der Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 (nachfolgend grau abgedruckt) anzuwenden.
(§ 34 (5) i.V.m. §§ 1a (3), 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)
 - Auf den Grundstücken in den Ergänzungsflächen ist spätestens, in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzzeit zur Grundstücksrückseite (straßenabgewandte Seite) eine 3-reihige Feldhecke zu pflanzen. Die Hecke ist nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen als geschlossene 5m breite Bepflanzung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen anzulegen. Pro 0,75 m² ist dabei mindestens 1 Stk. Pflanze vorzusehen. Es sind Sträucher der Pflanzqualität 60 / 100, 2xv o. B. und/ oder Heister der Pflanzqualität 125 / 150 2xv o. B. zu verwenden.
Zu verwenden sind: Pflaumenhütchen, Brombeere, Himbeere, Haselnuß, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Schlehe, Kornelkirsche, Hundsrose und Faulbaum.
 - Pro angefangener 100 m² versiegelter Fläche ist auf dem jeweiligen Grundstück 1 Obstbaum bzw. 1 standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzqualität hat dabei mindestens Hochstamm 12 / 14, 3xv DB zu betragen. Bei der Berechnung der versiegelten Fläche sind neben der Grundfläche der Haupt-, Nebengebäude und Garagen auch Stellplätze, Zufahrten und Terrassen mit aufzurechnen.
 - Auf der von Bebauung freizuhaltenen Fläche sind ebenerdige Flächenbefestigungen (z.B. Zufahrten, Stellplätze für Abfallbehälter) zulässig. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
(§ 34 (5) i.V.m. §§ 9 (1) Nr. 24, (4) BauGB, § 86 (1) LBauO M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die betroffene Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 28.04.2016 Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Satzung und zur Stellungnahme nach § 34 Abs. 6 BauGB. Die Einsichtnahemöglichkeit ist mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, auf die Präklusionsmöglichkeit nicht fristgerecht abgegebener Stellungnahmen und auf die Präklusion von Anträgen nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bei nicht geltend gemachten Einwendungen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 07.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.07.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Änderungssatzung wurde am 12.07.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Satzung wird hiermit ausfertigt.
- Der Beschluss über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.07.2016 bis zum 12.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 12.08.2016 in Kraft getreten.

Kritzmow, 28.07.2016



Kaiser
Bürgermeister

Kritzmow, 18.08.2016



Kaiser
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kritzmow

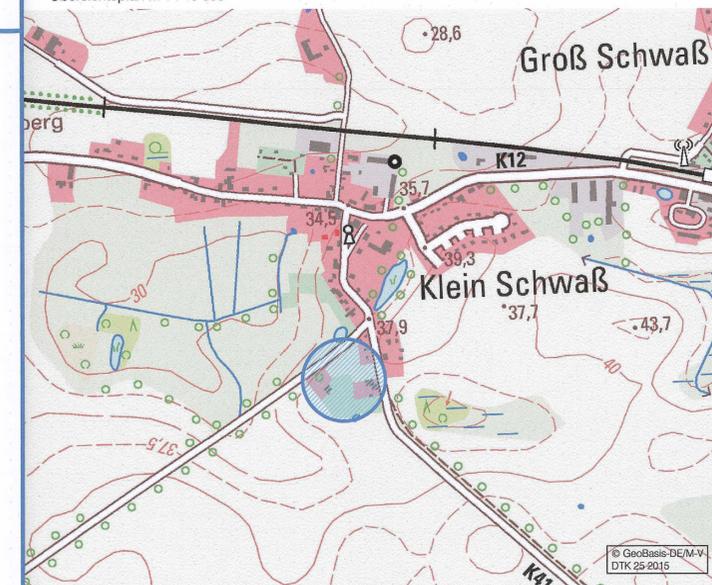
Landkreis Rostock
über die

1. Änderung der Innenbereichssatzung Klein Schwaß, betreffend eine Fläche südlich der Wilsener Straße

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 23.06.2016

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Kritzmow, 28.07.2016



Kaiser
Bürgermeister